

## **Richtlinien über die finanzielle Förderung von Initiativen, Projekten und Maßnahmen zur Integration von Zugewanderten im „Maßnahmenkatalog Integration“, über die Zusammenarbeit der Stadt Hilden mit dem „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ zum Zweck der Integrationsförderung und über die finanzielle Förderung des Integrationsrates**

Diese Richtlinien heben die Richtlinien über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Migrantenvereinen und die finanzielle Förderung von Integrationsrat und Migrantenvereinen vom 14.06.1989, zuletzt geändert am 18.12.2013 auf.

<b>Satzung</b>	<b>Datum Ratsbeschluss</b>	<b>Änderung</b>	<b>In Kraft getreten</b>
Richtlinien über die finanzielle Förderung von Initiativen, Projekten und Maßnahmen zur Integration von Zugewanderten	14.12.2021		01.01.2022

### **Präambel:**

Integration bezweckt ein gleichberechtigtes, friedliches Zusammenleben und bezieht ihre Legitimation unmittelbar aus dem Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2 Abs. 1 GG garantiert das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, Artikel 3 Abs. 1 und 3 GG legen fest, dass alle Menschen gleich sind und dass niemand „wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ darf. „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2012 die Förderung der Integration in die Gesetzgebung einfließen lassen.

Das Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW (Stand: 23.08.2021) verpflichtet dazu, „das Bewusstsein der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft“ zu fördern (Artikel 1, Abs. 1), ebenso wie das Erlernen der deutschen Sprache, da sie für das Gelingen von Integration von zentraler Bedeutung ist (Artikel 1, Abs. 3). Die „sozialen, kulturellen und ökonomischen Potentiale und Leistungen der Zugewanderten“ sind anzuerkennen, ebenso wie die Zugewanderten die Gesetze des Landes anzuerkennen haben (Artikel 1, Absatz 2).

Diesen gesetzlichen Normen und Ansprüchen fühlt sich die Stadt Hilden seit jeher verpflichtet.

Es gilt, sie vor Ort mit Leben zu füllen und das Zusammenleben in bestmöglicher Weise zu gestalten - ein Bemühen, das in Hilden Tradition hat.

Zur Tradition der Integrationsarbeit in Hilden gehört, dass die Stadt bereits vor Jahrzehnten verschiedene Migrantengruppen bei der Gründung von Vereinen unterstützte.

Seit dem Jahr 1989 werden in Hilden auf Grundlage von Richtlinien die Migrantenvereine finanziell gefördert. Neben einem Globalzuschuss für alle Vereine wurden seitdem auch Einzelzuschüsse für projektbezogene Arbeit bereitgestellt. Nach einer Änderung der Richtlinien im Jahr 2011 wurden die Einzelzuschüsse ausschließlich nur noch für integrative Maßnahmen gewährt.

Seit dem Jahr 2006, im Anschluss an die Verabschiedung des Strategiepapiers „Integration ist machbar!“, gibt es zudem eine andere Förderlinie, die offen ist für alle Akteure der Integrationsarbeit, den „Maßnahmenkatalog Integration“. Für die Vergabe von Fördermitteln aus dem „Maßnahmenkatalog Integration!“ lagen bisher keine Richtlinien vor.

Da die Vergabe der Einzelzuschüsse an die Vereine wie auch die Vergabe der Mittel aus dem „Maßnahmenkatalog Integration“ an die gleichen inhaltlichen Bedingungen geknüpft sind bzw.

waren (die im Strategiepapier „Integration ist machbar!“ definierten 7 Handlungsfelder), werden nunmehr beide Töpfe im „Maßnahmenkatalog Integration“ zusammengeführt.

Dies wird die Abwicklung insgesamt vereinfachen und einzelne Projekte und Maßnahmen besser vergleichbar machen.

Mit Verweis auf den Artikel 1 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW (siehe oben) und auf das „Integrationskonzept der Stadt Hilden“ erfolgt die finanzielle Förderung im „Maßnahmenkatalog Integration“ von nun an in den beiden Handlungsfeldern „Sprache / Bildung“ und „Gesellschaftliche Teilhabe / Kontakte“.

Da auch den Migrantenvereinen die Möglichkeit einer Förderung ihrer integrativen Projekte aus dem „Maßnahmenkatalog Integration“ offensteht, fallen deren Einzelzuschüsse mit diesen neuen Richtlinien weg. Auch der bisherige Zuschuss von € 500,- an den Integrationsrat für Integrationsarbeit entfällt mit diesen Richtlinien - auch er kann für seine Planungen Mittel aus dem „Maßnahmenkatalog Integration“ beantragen.

Die finanziellen Aufwendungen der Stadt Hilden dieses Zusammenhangs erstrecken sich damit nunmehr ausschließlich auf die Förderung integrativer Maßnahmen, die im jährlichen „Maßnahmenkatalog Integration“ gebündelt werden und auf die Unterstützung der Migrantenvereine durch den Globalzuschuss, der, wenngleich gekürzt, bestehen bleibt.

## 1. Maßnahmenkatalog Integration

- 1.1** Da die Integration von Zugewanderten eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe ist, werden in Hilden vielfältige Initiativen finanziell gefördert, die die Integration von Zugewanderten bewirken oder begünstigen. Das „Integrationskonzept der Stadt Hilden“ stellt dar, dass Angebote und Maßnahmen gefördert werden, die dem Erwerb der deutschen Sprache und der Schaffung von Kontakten von Menschen unterschiedlicher Herkunft dienen. In den Handlungsfeldern „Sprache“ und „Gesellschaftliche Teilhabe / Kontakte“ werden die Grundpfeiler für das Gelingen von Integration gesehen:  
Wer die deutsche Sprache spricht und unterschiedlichste Kontakte knüpft, ist „auf dem besten Wege“, sich zu integrieren. Hierdurch werden die Grundlagen für eine gleichberechtigte Teilhabe geschaffen. In Bezug auf „Beratung“ wird davon ausgegangen, dass das Netz hauptamtlicher, professioneller Stellen hinreichend ausdifferenziert und auch auf die Bedarfe von Zugewanderten zugeschnitten ist. Wo das vorhandene Beratungsangebot durch vereinzelte, gezielt an zugewanderte Menschen gerichtete Angebote, sinnvoll ergänzt werden kann, können auch dazu Fördermittel beantragt werden.

Der Rat der Stadt Hilden stellt diesbezüglich jährlich im „Maßnahmenkatalog Integration“ 20.000 € bereit, über deren Vergabe der Sozialausschuss nach Vorberatung im Integrationsrat entscheidet. Die Verwaltung unterbreitet dazu einen Vorschlag.

- 1.2** Alle Initiativen, Personen, Vereine, Ämter und sonstige Gruppierungen, deren Engagement in Hilden stattfindet oder hier wirksam wird, können Mittel aus dem „Maßnahmenkatalog Integration“ beantragen.
- 1.3** Gefördert werden Maßnahmen, Projekte und Initiativen, die dazu beitragen, dass
- Zugewanderte Deutschkenntnisse erwerben oder sie verbessern („Sprache“),
  - Menschen verschiedener Herkunft und kultureller Prägung Kontakte knüpfen, sich kennenlernen und sich miteinander in Projekten, Beratungs- und

Bildungsangeboten, Freizeit, Sport, etc. austauschen („Gesellschaftliche Teilhabe / Kontakte“).

Wer die deutsche Sprache spricht und wer sich aufgrund von Kontakten, Projekten und Beratungs- und Bildungsangeboten in unserer Gesellschaft orientieren kann, dessen Weg ist frei für eine gleichberechtigte Partizipation in allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens - in Bildungseinrichtungen, am Wohnungsmarkt, in allen Bereichen der altersgemäßen sozialen Infrastruktur als auch im wirtschaftlichen Leben. „Sprache“ und „gesellschaftliche Teilhabe / Kontakte“ werden daher als Grundsäulen zum Gelingen von Integration betrachtet, so, wie es auch im „Integrationskonzept der Stadt Hilden“ beschrieben ist.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Mit Fördermitteln werden nur diejenigen Maßnahmen unterstützt, die nicht von dritter Seite gefördert werden.

- 1.4 Die Mittel werden anhand eines Formulars beantragt, das vom Integrationsbüro zur Verfügung gestellt wird. Der 15. Dezember ist die Frist zur Beantragung von Mitteln für das darauffolgende Kalenderjahr.
- 1.5 Nach Durchführung der Aktivitäten, für die Mittel bereitgestellt wurden, ist ein Verwendungsnachweis zu führen, welcher dem Integrationsbüro bis zum 15. Dezember des Jahres vorzulegen ist, in dem die Maßnahme durchgeführt wurde. Der Verwendungsnachweis erfolgt anhand eines Formulars, das das Integrationsbüro bereitstellt.
- 1.6 Beträge für Sachkosten und Honorare/Aufwandsentschädigungen sind in Antrag und Verwendungsnachweis auszuweisen. Dabei muss sichergestellt und nachweisbar sein, dass Honorarkräfte über die notwendigen Befähigungen verfügen. Aufwandsentschädigungen/Honorare für nicht ausgebildete Kräfte werden bis zu maximal 15 € pro Zeitstunde gefördert. Der Einsatz qualifizierter Honorarkräfte, die eine der Aufgabe entsprechende Ausbildung absolviert oder einen Hochschulabschluss erworben haben, wird mit einer Vergütung von maximal 30 € pro Zeitstunde gefördert. Alle Empfänger/innen von Honoraren oder Aufwandsentschädigungen sind namentlich samt ihrer Qualifikation und der Gesamtsumme im Verwendungsnachweis anzugeben.
- 1.7 Nicht zweckentsprechend eingesetzte Fördermittel sind zu erstatten.
- 1.8 Belege, Rechnungen und Quittungen, die die ordnungsgemäße Ausgabe der Fördermittel belegen, sind 7 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

## **2. Netzwerk der Hildener Migrantenvereine**

- 2.1 Die Stadt Hilden strebt eine gute Zusammenarbeit mit dem „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ und mit dem Integrationsrat der Stadt Hilden an - verbunden mit dem Ziel, die in Hilden lebenden Migrantinnen und Migranten bestmöglich zu integrieren und Vielfalt in Hilden sichtbar zu machen.
- 2.2 Über die Aufnahme von Vereinen in das „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ entscheidet der Integrationsrat nach Maßgabe der in 2.3 und 2.4 festgelegten Kriterien und Bedingungen.
- 2.3 Vereine, die die Aufnahme in das „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ beantragen, müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllen, wobei kein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht:

- Der Vereinssitz und Mittelpunkt des Vereinslebens ist Hilden, die Mitglieder sind mehrheitlich Hildener Bürgerinnen und Bürger.
  - An der Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Respektierung aller Menschen unabhängig von ihrer weltanschaulichen und politischen Sicht, ihres religiösen Bekenntnisses und ihrer sexuellen Orientierung durch den Verein und dessen Mitglieder dürfen keinerlei begründete Zweifel bestehen.
  - Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist durch das Finanzamt nachweislich anerkannt.
  - Die Ziele der Vereinssatzung verpflichten sich dem Gedanken der Völkerverständigung und der Integration. Diese Ziele spiegeln sich im alltäglichen Vereinsleben, den Angeboten und Projekten des Vereins wider. Es existiert diesbezüglich die Bereitschaft zum Engagement und zur Kooperation mit städtischen Stellen, anderen Migrantenvereinen und freien Trägern zugunsten der kommunalen Integrationsplanung.
- 2.4** Einem Antrag auf Aufnahme in das „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ geht ein Gespräch mit dem Integrationsbüro voraus. Dabei sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- die Satzung des Vereins
  - ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
  - eine Bescheinigung des Finanzamtes zum Nachweis der Gemeinnützigkeit („Körperschaftsfreistellungsbescheid“)
  - Dokumentationen bisheriger Projekte oder künftiger Planungen
- 2.5** Diejenigen Migrantenvereine, die ehemals der „Liste der förderungswürdigen Migrantenvereine“ angehörten, werden nach deren Zustimmung zu den oben neu formulierten Kriterien in das „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ überführt.
- 2.6** Das „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“, der Integrationsrat und die Stadt Hilden richten gemeinsam das „Hildener Fest der Völker“ aus, wozu vom Rat der Stadt Mittel bereitgestellt werden. Das Fest soll alle zwei Jahre stattfinden.
- 2.7** Die Mitglieder des „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ laden sich untereinander und Repräsentant/innen aus Politik, Verwaltung und Integrationsrat zu ihren jeweiligen öffentlichen Aktivitäten ein, um die Vielfalt in der Stadt sichtbar zu machen.
- 2.8** Die Mitglieder des „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ werden von der Stadt je nach Möglichkeit und Bedarf auch in die Planung anderer Veranstaltungen einbezogen und durch die Stadt Hilden bei der Durchführung ihrer eigenen Veranstaltungen logistisch unterstützt (Öffentlichkeitsarbeit, Einladungen etc.).
- 2.9** Alle Vereine, die dem „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ angehören, erhalten jährlich pauschal einen „Globalzuschuss“ in Höhe von € 500,- pro Verein. Der Globalzuschuss bedarf keines Antrages und keines Verwendungsnachweises.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft.